einzelnen Leitungsebenen hat der Rat die nachgeordneten Räte bei der Durchführung ihrer Aufgaben anzuleiten, zu unterstützen und zu. kontrollieren (§ 11 Abs. 1 GöV).

Die Beziehungen zwischen dem Rat und den nachgeordneten Räten entwikkeln sich in folgenden Grundrichtungen:

Der Rat verwirklicht seine anleitende, unterstützende und kontrollierende Tätigkeit durch das Vermitteln fortgeschrittener Erfahrungen der Leitung und Planung und durch eine wirkungsvolle Hilfe bei ihrer Anwendung an Ort und Stelle.

Der Rat ist weiterhin verpflichtet, die nachgeordneten Räte in die Vorbereitung jener Entscheidungen einzubeziehen, die sich auf die gesellschaftliche Entwicklung im Verantwortungsbereich dieser Räte auswirksn.

In der Praxis haben sich verschiedene Formen und Methoden der Anleitung, Unterstützung und Kontrolle entwickelt und bewährt. Die wichtigste Form sind die Beschlüsse der übergeordneten Volksvertretung und des Rates, die für die nachgeordneten Räte verbindlich sind und die jeweils zu lösenden Aufgaben festlegen. Mit den Beschlüssen, insbesondere dem Beschluß über den Jahresplan und den Haushaltsplan, erhalten die nachgeordneten Räte stabile Grundlagen für ihre eigene Tätigkeit.

Der Rat hat ferner zu sichern, daß den nachgeordneten Räten bilanzierte und aufeinander abgestimmte staatliche Plankennziffem und andere verbindliche Vorgaben rechtzeitig und vollständig übergeben werden. Als eine geeignete Form der Anleitung und Unterstützung im Planungsprozeß erweisen sich vor allem Koordinierungsberatungen, in denen der Rat mit den nachgeordneten Räten die Planaufgaben für den kommenden Planungszeitraum abstimmt.

Auch gemeinsame Sitzungen mit nachgeordneten Räten, Teilnahme von Vorsitzenden und Ratsmitgliedern übergeordneter Räte an Sitzungen nachgeordneter Räte, gemeinsame Ortsbesichtigungen, Erfahrungsaustausche, Schulungen sowie Rechenschaftslegungen und Berichterstattungen ermöglichen eine effektive Anleitung, Unterstützung und Kontrolle.

Die Anleitung und Kontrolle der nachgeordneten Räte dient dazu, die Effektivität der staatlichen Arbeit auf allen Gebieten zu erhöhen sowie Niveauunterschiede in der Leitungs- und Planungstätigkeit der nachgeordneten Räte zu überwinden. Besondere Bedeutung hat dabei die Unterstützung der Räte in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

3.4.2. Die Aufgaben der örtlichen Räte

Die Tätigkeit der örtlichen Räte ist eingeordnet in die einheitliche Aufgabenstellung des sozialistischen Staates und zielt darauf ab, die Politik der Arbeiterund-Bauem-Macht in den Territorien zu verwirklichen. Die Verantwortung der örtlichen Räte als vollziehend-verfügende Organe der Volksvertretungen erstreckt sich auf die Leitung und Planung aller Bereiche der staatlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung des jeweiligen Territoriums entsprechend den Beschlüssen der Volksvertretung und der übergeordneten Staatsorgane. Im Aufträge der Volksvertretungen verwirklichen die Räte die im GöV und anderen